



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 86 2004/2008

von Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion
vom 8. September 2005

**Wurde anlässlich der
18. Ratssitzung vom
16. März 2006 abgelehnt.**

Ausweisung von ausländischen Sozialfällen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sind Ausländerinnen und Ausländer zur Anwesenheit berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder nach diesem Gesetz keiner solchen bedürfen.

Das ANAG sieht für das **Erlöschen von Aufenthaltsbewilligungen** unter Art. 9 folgende Gründe vor:

- a) mit dem Ablauf der Bewilligungsfrist, sofern diese nicht verlängert worden ist;
- b) mit der Erteilung einer Bewilligung in einem andern Kanton;
- c) mit der Abmeldung oder wenn der Aufenthalt tatsächlich aufgegeben ist;
- d) mit der Ausweisung oder Heimschaffung;
- e) mit dem Entzug gemäss Artikel 8 Absatz 2.

Die **Aufenthaltsbewilligung** kann **widerrufen** werden:

- a) wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat;
- b) wenn eine mit ihr verbundene Bedingung nicht erfüllt wird oder wenn das Verhalten des Ausländers Anlass zu schweren Klagen gibt;
- c) wenn sie nur auf Widerruf erteilt wurde.

Die **Niederlassungsbewilligung** erlischt:

- a) mit der Erteilung einer Bewilligung in einem andern Kanton;
- b) mit der Ausweisung oder Heimschaffung;
- c) durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält; stellt er vor deren Ablauf das Begehren, so kann diese Frist bis auf zwei Jahre verlängert werden;
- d) wenn der Ausländer, der die Bewilligung auf Grund eines anerkannten und gültigen

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

heimatlichen Ausweispapiers erhalten hat, aufhört, ein solches zu besitzen; in diesem Fall kann ihm eine neue Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wobei Artikel 6 Absatz 2 anwendbar ist.

Die **Niederlassungsbewilligung** kann **widerrufen** werden:

- a) wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat;
- b) wenn die nach Artikel 6 Absatz 2 verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

Zuständig für Aufenthaltsbewilligungen und Ausweisungsentscheide sind gemäss Art. 15 Abs. 2 ANAG die Kantone:

„Die Befugnis zum Entscheid über die Ausweisung eines Ausländers sowie über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist der kantonalen Fremdenpolizei oder einer ihr übergeordneten Behörde zu übertragen. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Bundesrates für Entscheide über Aufenthalt auch untere Behörden zuständig erklärt werden; ebenso für Ausweisungen mehrere einander nebengeordnete Behörden.“

Im Postulat wird angeregt, alle ausländischen Personen, die „im erheblichen Masse und wiederholt der sozialen Wohlfahrt ... zur Last fallen, aus der Schweiz ausweisen zu lassen“, wenn sie länger als sechs Monate bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind.

Aufgrund oben genannter gesetzlicher Ausführungen ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass eine Person ausgesteuert wurde, nicht bedeutet, dass diese auch wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht. Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss Art. 9 führt nicht zwingend zum Erlöschen einer Aufenthaltsbewilligung. Wenn die betroffene Person fortgesetzt und in erheblichem Masse der öffentlichen Hand zur Last fällt, kann der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe unter Umständen zur Ausweisung führen. Es ist aber festzuhalten, dass für die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen der Kanton zuständig ist.

Ebenfalls wird durch den Kanton, d. h. durch das Amt für Migration, bei einer abgelaufenen Bewilligung überprüft, ob die Bedingungen für eine Verlängerung gegeben sind. Diesbezüglich holt das Amt für Migration bei Polizei und Sozialamt die notwendigen Informationen ein. Ob eine Bewilligung verlängert wird, hängt jedoch vom Entscheid des Amtes für Migration ab und liegt nicht in der Gemeindekompetenz.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 137 vom 8. Februar 2006